



Über die
BA-Geschäftsstelle Ost
an den Bezirksausschuss des Stadtbezirks 18
Untergiesing-Harlaching
z.Hd. des Vorsitzenden
Herr Sebastian Weisenburger

Datum
03.05.2022

Einstufung eines Untersuchungsgebiets für Parkraummanagement; Interfraktioneller Antrag von Grünen, SPD und Bündnis fürs Viertel

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02743 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching vom 20.07.2021

Sehr geehrter Herr Weisenburger,
sehr geehrte Mitglieder des Bezirksausschusses des 18.Stadtbezirks,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching wurde dem Mobilitätsreferat zur federführenden Bearbeitung zugeleitet. Der BA 18 - Untergiesing-Harlaching beantragt die Einstufung des Gebietes im Umgriff von Kurzstraße und Grödnerstraße im Norden, Harlachinger Straße im Westen, Karolingerallee, Klobensteiner Straße, Bozener Straße im Süden und Säbener Straße im Osten als Untersuchungsgebiet für ein Parkraummanagement und dessen eventuelle Umsetzung zeitgleich mit dem Parkraummanagement Mangfallplatz, mit folgender Begründung:

Seit der Einführung des Lizenzgebietes Wettersteinplatz, ab Oktober 2020 waren negative Folgeerscheinungen, insbesondere Parkplatzmangel außerhalb des Lizenzgebietes die Folge.

Beobachtungen des BA 18 sagen aus, dass viele Pendler*innen, die bisher im Bereich um den Wettersteinplatz parkten, ihre Stellfläche nun außerhalb des Lizenzgebietes, insbes. südlich der Grödner Straße suchen. Zusätzlich belegen umgeparkte Anhänger und Wohnmobile sowie Zweitfahrzeuge von Anwohner*innen aus dem

Parkraumbewirtschaftungsgebiet Wettersteinplatz und Fahrzeuge von Handwerksbetrieben den Parkraum.

Überdies verschlechtert sich die Parkplatzsituation nach Aussage des BA 18, durch die Nähe zur Geschäftsstelle des FC Bayern München. Zusätzlich belegen Kfz von Besucher*innen, Patient*innen und Mitarbeiter*innen der Schön Klinik sowie Mitarbeiter*innen der Bayerischen Landesschule den öffentlichen Verkehrsgrund. Enge Straßen wie die Berg-Isel-Straße oder die Brennerpaßstraße werden durch das Phänomen des Parkplatzdefizits hemmungslos beparkt. Anwohner*innen berichten von mehreren Fällen, in denen Rettungsfahrzeuge und Müllabfuhr die Straße nicht mehr nutzen konnten. Für die Berg-Isel-Straße hat das Mobilitätsreferat bereits eine Anordnung auf temporäres Halteverbot für den Abschnitt 12-20 an Tagen der Müllabfuhr erlassen. Der BA18 berichtet über das Problem des Gehwegparkens, welches im Zuge dessen immer akuter wird. Beispielsweise wurde der Gehweg z.B. auf der Brennerpaßstraße so zugeparkt, dass Passant*innen mit Kinderwagen oder Rollstuhl den Gehweg nicht mehr benutzen konnten.

Eine weitere Verschärfung ist durch die vorgesehene Parkraumbewirtschaftung um den Mangfallplatz zu erwarten. Der BA 18 empfiehlt hier eine koordinierte Vorgehensweise in beiden Bereichen und beantragt eine Einstufung des Gebietes im Umgriff von Kurzstraße und Grödnerstraße im Norden, Harlachinger Straße im Westen, Karolingerallee, Klobensteiner Straße, Bozener Straße im Süden und Säbener Straße im Osten als Untersuchungsgebiet für Parkraummanagement.

Hierzu können wir Ihnen folgendes mitteilen:

Grundsätzlich steht der öffentliche Verkehrsgrund allen Verkehrsteilnehmern zur Verfügung. Alle zugelassenen Fahrzeuge dürfen sowohl am fließenden als auch am ruhenden Verkehr – dem Parken – teilnehmen.

Einschränkungen dafür bestehen lediglich entweder durch die konkrete Beschilderung vor Ort oder in den allgemeinen oder besonderen Vorgaben der Straßenverkehrsordnung-StVO.

Solche besonderen Vorgaben gelten für Anhänger und LKW nach § 12 StVO in den Absätzen 3a) und 3b) :

- Mit Kraftfahrzeuganhängern darf ohne Zugfahrzeug nicht länger als zwei Wochen geparkt werden.
- Mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2,0 t zulässiger Gesamtmasse ist innerhalb geschlossener Ortschaften u.A. in reinen und allgemeinen Wohngebieten das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig.

Für Wohnmobile gelten keine besonderen Vorgaben, solange sie die o.g. Gesamtmasse nicht überschreiten. Das Campieren auf öffentlichem Verkehrsgrund ist allerdings nicht zugelassen.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs außerhalb der Lizenzgebiete liegt in dem Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums München und wird grundsätzlich im Rahmen der personellen Möglichkeiten sichergestellt.

Weiter können wir Ihnen mitteilen, dass die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mit einer Parklizenz für Bewohner*innen (nach § 45 der Straßenverkehrsordnung) an rechtliche Vorgaben geknüpft ist. So ist die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner*innen des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden (vgl. Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung VwV-StVO).

Weiterhin ist anzumerken, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung VwV-StVO) Parkraummanagementgebiete eine Maximalausdehnung von 1.000 m (Diagonale) nicht überschreiten dürfen, weshalb eine Ausweitung des Lizenzgebietes Wettersteinplatz nicht möglich wäre.

Aktuell werden Planungen, neben weiteren neuen Parklizenzgebieten, für das Gebiet Mangfallplatz vorgenommen, die mit dem Beschluss Parkraummanagement Sektor VI Teil 2, voraussichtlich Ende diesen Jahres dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Planungen werden dem Bezirksausschuss noch vorgestellt und diskutiert. Da aufgrund der Einführung der Gebiete Wettersteinplatz und Mangfallplatz Verdrängungseffekte in umliegende, nicht lizenzierte Gebiete bereits mehrfach gemeldet wurden, sollen weitere Zählungen zur Parkraumauslastung im Bereich Untergiesing- Harlaching beauftragt werden. Dabei handelt es sich um den Umgriff von Kurzstraße und Grödnerstraße im Norden, Harlacher Straße im Westen, Karolingerallee, Klobensteiner Straße, Bozener Straße im Süden und Säbener Straße im Osten sowie den Bereich südlich des in Planung befindlichen Gebietes Mangfallplatz, im Umgriff Münchner Kindl.-Str. (südlich), Teegernseer Landstraße (Osten), Oberbiberger- Str. (im Westen). Diesbezüglich befinden wir uns weiterhin in engem Austausch mit Ihnen, dem Bezirksausschuss 18. Eine gleichzeitige Einrichtung der noch zu untersuchenden Gebiete und dem in Planung befindlichen Gebiet Mangfallplatz kann aus Kapazitätsgründen aller Wahrscheinlichkeit nach leider nicht erfolgen.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 00588 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Wir bedanken uns für Ihr Engagement und Ihre Anregungen.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen den Sachverhalt nachvollziehbar darlegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
MOR-GB1.23